



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009 Heilbad Heiligenstadt, den 22.12.2009 Nr. 46

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- Bekanntmachung der in der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 22. September 2009 gefassten Beschlüsse ... 444
- Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg, Rustenfelde mit der Gemeinde Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebes für Wegeinstandhaltung und Grünflächenpflege ... 444
- Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg, Rustenfelde, mit der Gemeinde Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebes für Wegeinstandhaltung und Grünflächenpflege ... 445

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes ... 449
- Haushaltssatzung für das Jahr 2010 des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes ... 450
- Veröffentlichungsvermerk zur Haushaltssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes für das Wirtschaftsjahr 2010 ... 451

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

- Haushaltssatzung für das Jahr 2010 des Wasser und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 451
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung ... 452
2. Änderung und Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 453

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel.: (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 22. September 2009 gefassten Beschlüsse

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 09/177

Investitionszuschuss zur Umbaumaßnahme der Familienerholungsstätte der evangelischen Kirche Mitteldeutschlands „Burg Bodenstein“

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Umbau der Familienerholungsstätte „Burg Bodenstein“ mit einem Investitionszuschuss i. H. v. 25.000,00 € (i. W. fünfundzwanzigtausend) zu unterstützen.

Der Zuschuss aus der Haushaltsstelle 02.4600-98800 gelangt nur zur Auszahlung, wenn die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 09/178

Investivprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Prioritätenliste)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die „Prioritätenliste“ der Förderanträge der Gemeinden aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ für das Jahr 2010 (teilweise auch schon für das Folgejahr 2011).

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 21.12.2009

Der Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg, Rustenfelde mit der Gemeinde Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebs für Wegeinstandhaltung und Grünflächenpflege

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung zur Bildung eines Regiebetriebs für Wegeinstandhaltung und Grünflächenpflege wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schachtebich und den Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg und Rustenfelde wurde mit Bescheid vom 15.12.2009 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde Schachtebich und den Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg und Rustenfelde geschlossene Zweckvereinbarung zur Bildung eines Regiebetriebs für Wegeinstandhaltung und Grünflächenpflege wird gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

2. Die Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg und Rustenfelde übertragen dabei der Gemeinde Schachtebich nach Maßgabe der Bestimmungen der Zweckvereinbarung die Aufgaben und Befugnisse, einen Regiebetrieb für Wegeinstandsetzung und Grünflächenpflege zu betreiben und zu unterhalten.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung zur Betreibung eines Regiebetriebs für Wegeinstandsetzung und Grünflächenpflege sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 15.12.2009

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung der Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg, Rustenfelde, mit der Gemeinde Schachtebich zur Bildung eines Regiebetriebes für Wegeinstandhaltung und Grünflächenpflege

Auf der Rechtsgrundlage des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung und Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) insbesondere des § 7 Abs. 1 ThürKGG, schließen die Gemeinden Fretterode, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich, vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister, folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Gemeinden Bornhagen, Fretterode, Rohrberg, Rustenfelde übertragen der Gemeinde Schachtebich zum **01.01.2010** die Aufgabe zur Bildung eines Regiebetriebs -Bauhof-, in dem nachfolgende Aufgaben wahrgenommen werden:
2. Aufgabenbereiche, in dem der Regiebetrieb für die Gemeinden tätig wird:
 - Straßenunterhaltung und -instandsetzung (Gemeindestraßen)
 - Gehwegunterhaltung und -instandsetzung
 - Winterdienst (Gemeindestraßen)
 - Straßenbeleuchtungsanlage
 - Rad- und Wanderwege
 - Feldwege, Waldwege (soweit Kommunalwald)
 - Park- und Grünanlagen
 - Friedhöfe
 - Sportanlagen
 - Gewässer II. Ordnung, Gräben, Vorfluter
 - Brücken, Durchlässe
 - Abfallbeseitigung

Dieser Aufgabenbereich kann zukünftig auch noch erweitert werden.

3. In dem unter Punkt 2. genannten Aufgabenbereichen sind überwiegend Kontrollaufgaben, Pflegearbeiten, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Die Bürgermeister stellen dazu jährlich einen Kontroll-, Pflege- und Instandhaltungsplan auf. Darüber hinaus können auch kurzfristige Arbeitseinsätze durch die Bürgermeister angefordert werden. Die Arbeiten werden durch den Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich bzw. einen von ihm Beauftragten koordiniert.

4. Die Bürgermeister haben für die Planungen bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr die zusätzlichen Arbeiten und Veränderungsvorschläge zum Arbeitsplan beim Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich bzw. dem von ihm Beauftragten einzureichen.

§ 2

Personalausstattung und Finanzierung

1. Die Gemeinde Schachtebich stellt für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erforderliche Dienstkräfte ein.

Hierzu werden die bis zum 31.12.2009 stellenplanmäßig bei den Gemeinden beschäftigten Gemeindearbeiter in den Bauhof übernommen:

Gemeinde Bornhagen	0,5 VbE
Gemeinde Fretterode	-
Gemeinde Rohrberg	1 VbE
Gemeinde Rustenfelde	1 VbE
Gemeinde Schachtebich	1 VbE

Bei der Übernahme werden arbeitsvertragliche und tarifvertragliche Vereinbarungen eingehalten und berücksichtigt. Gegebenenfalls sind für befristeten Zeitraum Ausnahmeregelungen erforderlich. (Besitzstandswahrung)

Die Verwaltungsangelegenheiten und die Personalführung werden vom Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich bzw. dem von ihm Beauftragten übernommen.

2. Die in der Zweckvereinbarung benannten Gemeinden erstatten der Gemeinde Schachtebich anteilig die Kosten des Regiebetriebs.

Die Kämmerei richtet im Haushalt der Gemeinde Schachtebich eine separate Haushaltsstelle (Kostenstelle) für den Regiebetrieb ein.

Durch die VG/Kämmerei wird ein Stundenverrechnungssatz für die Arbeitsleistungen in Absprache mit den Bürgermeistern festgelegt. (Benutzungs- und Entgeltordnung)

Er beinhaltet die Personalkosten und die Gemeinkosten. Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage als Starthilfe erhoben.

Auf der Grundlage der ausgefüllten Arbeitsnachweise erfolgt dann die konkrete monatliche Abrechnung mit jeder Gemeinde.

Für nicht objektkonkret zuordnungsfähige Bauhofarbeiten entstandene Kosten (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle) werden von den Gemeinden durch eine Umlage ausgeglichen.

Die Umlage wird jedes Jahr neu ermittelt und auf der Grundlage der Einsatzzeiten in den Gemeinden anteilig ermittelt.

Die Zahlung der Umlage erfolgt spätestens nach Abrechnung des abgelaufenen Jahres jeweils bis 31.03. des neuen Jahres.

3. Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- Bruttolohnkosten
- Arbeitgeberanteile
- Zusatzrente/Beiträge Unfallkasse etc.

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

- Sachausgaben Personal
- Sachausgaben allgemein
- Verbrauchskosten für Technik
- Fixkosten für Technik
- Reparaturkosten für Technik
- Kauf Werkzeuge, Kleinmaterial, Kleingeräte

- Abschreibungskosten Fahrzeuge
- Miete, Betriebskosten Bauhof

4. Die Planung des Haushaltes erfolgt in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich in Verantwortung der Verwaltungsgemeinschaft.
Am Jahresende entstandenen Überschüsse oder Fehlbeträge werden durch die Gemeinde Schachtebich aufgefangen und von den beteiligten Gemeinden durch Umlage ausgeglichen bzw. gutgeschrieben. (§ 2 Pkt.2)

§ 3

Kommunaltechnik, Finanzierung

1. Die Gemeinden stellen ihre Kommunaltechnik entsprechend Inventarliste vom 31.12.2009 kostenlos zur Verfügung.
2. Auf der Grundlage des Restbuchwertes (nachweislich) wird durch die Kämmerei der Gemeinde ein jährlicher Abschreibungswert gutgeschrieben.
3. Bei einer Auflösung des Bauhofes erhält jede Gemeinde die eingebrachte Kommunaltechnik zurück (so weit noch vorhanden).
Über die gemeinschaftlich (umlagenbezogene) angeschaffte Technik erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sich gegenseitig bei der Planung der Arbeitsaufgaben zu unterstützen.

§ 5

Satzungs- und Verordnungsrecht

Durch diese Zweckvereinbarung wird der Gemeinde Schachtebich das Recht übertragen, zur Erfüllung der Aufgaben des Regiebetriebes, die entsprechenden Satzungen und Verordnungen (Gebührenordnung) zu erlassen.

Diese Satzungen gelten für das Gebiet der beteiligten Gemeinden.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich zu kündigen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde Voraussetzung.
3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung hat die ausscheidende Gemeinde die Kosten weiter zu tragen. Die Gemeinde hat sich dann an den gesamten Auflösungskosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik), zu beteiligen.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Technik ist zum Restbuchwert zu erstatten. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht.

4. Im Kündigungsfall werden die Bauhofsmitarbeiter, die von der jeweiligen Gemeinde eingebracht wurden, der Gemeinde wieder zurückgegeben. Für die weiteren arbeitsrechtlichen Belange ist die Gemeinde zuständig.

§ 7

Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung

1. Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung (gleichlautende Beschlüsse der Vertragsgemeinden) hat eine vermögensrechtliche und arbeitsrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden. Diese erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschlussfassung der Gemeinderäte und bedarf der Schriftform.
2. Die Gemeinden verpflichten sich bei Auflösung des Bauhofes die gesamten Kosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik), zu tragen.
3. Die eingebrachte Kommunaltechnik (soweit noch nicht ausgesondert) erhalten die Gemeinden zurück. Die gemeinschaftlich angeschaffte Technik und der Fuhrpark werden zum Verkauf angeboten oder können zum Zeitwert von den Gemeinden übernommen werden.

Die erzielten Einnahmen werden den Auflösungskosten entgegengesetzt.

§ 8

Beitritt weiterer Gemeinden zur Zweckvereinbarung

1. Durch Beschlüsse der Gemeinderäte der aufzunehmenden Gemeinde und der Bauhof-Gemeinden können weitere Gemeinden der Zweckvereinbarung - Bauhof- beitreten. Gegenstand der Beschlüsse ist die entsprechend erweiterte Zweckvereinbarung.
2. Für die Übernahme der Gemeindearbeiter gilt § 2 sinngemäß.
3. Für die Übertragung der Kommunaltechnik auf den Bauhof gilt § 3 sinngemäß.

§ 9

Änderungen, Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschluss der Gemeinderäte und bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung ist nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Sie tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Hohengandern, den 09.12.2009

(Siegel)
Gemeinde Bornhagen

gez.
Lothar Heinemann

(Siegel)
Gemeinde Fretterode

gez.
Barbara Wedekind

(Siegel)
Gemeinde Rohrberg

gez.
Stephan Hesse

(Siegel)
Gemeinde Rustenfelde

gez.
Ulrich Hesse

(Siegel)
Gemeinde Schachtebich

gez.
Johannes Bitter

**Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1,
37359 Großbartloff**

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008
 der mit einer Bilanz in Höhe von 8.167.813,32 €
 und
 einem Jahresüberschuss in Höhe von 97.455,03 €
 abschließt, wird festgestellt und mit Beschluss 01/2009 genehmigt.
2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
 wird der Jahresüberschuss
 in Höhe von 97.455,03 €
 auf neue Rechnung vorgetragen
3. Der Werkleitung wird mit Beschluss 02/2009 für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2009

FDS, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 21.12.2009 bis 18.01.2010

im Sitz des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff zu den Geschäftszeiten aus.

Großbartloff, 10.11.2009

gez. König
Verbandsvorsitzender

Siegel

Haushaltssatzung für das Jahr 2010 des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert vom 12. Juni 2006 (GVBl.S.407) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.593.200,00 €
---	----------------

2. im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	927.100,00 €
--------------------------------------	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2010 wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von
200.000,00 €
festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 10.11.2009

gez. König
Verbandsvorsitzender

Siegel

Veröffentlichungsvermerk zur Haushaltsatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2010

1. Mit Beschluss Nr. 4/2009 vom 10.11.2009 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2010 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25.12.2009 den vorgesehenen Kassenkredit in Höhe von 200.000,00 € genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 21.12.2009 bis 18.01.2010 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Großbartloff, 10.11.2009

gez. König
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Haushaltssatzung für das Jahr 2010 des Wasser und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	3.550.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	6.091.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.550.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.091.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.409.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	8.845.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.409.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	8.845.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 142.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Rückzahlung von Beiträgen wird im Bereich Abwasser auf 2.879.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser auf 699.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000 € und im Bereich Abwasser auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 16.12.2009

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2010

II. Beschluß- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluß vom 08.12.2009 Nr. 12 - 2009 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2010 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von	
Bereich Wasser	142.000,00 €
Bereich Abwasser	2.879.000,00 €
- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von	
Bereich Wasser	0,00 €
Bereich Abwasser	699.000,00 €
- den Kassenkredit in Höhe von	
Bereich Wasser	300.000,00 €
Bereich Abwasser	600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit **vom 11.01.2010 bis 22.01.2010** in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer - Nr. 111 öffentlich aus.

Niederorschel, den 16.12.2009

gez. Barthel
Verbandsvorsitzender

Siegel

2. Änderung und Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfallen kann, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht auf Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung besteht,
 2. sie an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (Kostenspaltung).

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die einzelnen Teilbeiträge nach § 5:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für **Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und bis zu drei Nutzungseinheiten** beträgt gerundet 859 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 1.117 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und mehr als drei Nutzungseinheiten in typischer Wohnblockbauweise beträgt gerundet 2.925 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.802 m².**
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Garagengrundstücke beträgt gerundet 287 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 374 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Schulen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 8.855 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 11.511 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Sportanlagen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 5.632 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 7.322 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Verwaltungen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 2.442 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.174 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kindergärten (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 2.824 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.672 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Feuerwehren (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 1.087 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 1.413 m².
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kirchen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 2.913 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.787 m².
 - j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für medizinische Einrichtungen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 14.136 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 18.377 m².
 - k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für andere Grundstücke der öffentlichen Nutzung beträgt gerundet 2.018 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 2.623 m².
 - l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke beträgt gerundet 6.020 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 7.826 m².
 - m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Industriegrundstücke beträgt gerundet 52.892 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 68.760 m².

- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und mehr als drei Nutzungseinheiten ohne typische Wohnblockbauweise (sonstige Mehrfamilienwohnhäuser) beträgt gerundet 1.303 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 1.694 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
2. für die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus der Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes,
 - a) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes.
 - b) die sich vom Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), deren Abstand in den einzelnen Mitgliedsgemeinden folgende Größe hat:

Ort	Tiefenbegrenzung in (m)
Breitenworbis OT Bernterode	37
Bernterode/Schacht	B-Plan
Bischofferode	33
Bischofferode OT Hauröden	33
Bockelnhagen	30
Bockelnhagen OT Weilrode	34
Breitenworbis	36
Buhla	31
Buhla OT Ascherode	32
Deuna	36
Gernrode	38
Gerterode	33
Großbodungen	33
Großbodungen OT Wallrode	26
Hausen	31
Haynrode	32
Holungen	32
Jützenbach	36
Kallmerode	31
Kallmerode OT Beinrode	31
Kirchworbis	34
Kleinbartloff	38
Kleinbartloff OT Reifenstein	38
Leinefelde – Worbis OT Leinefelde	35
Leinefelde – Worbis OT Worbis	40
Leinefelde - Worbis OT Birkungen	35
Leinefelde – Worbis OT Breitenholz	35
Leinefelde – Worbis OT Breitenbach	31
Leinefelde – Worbis OT Kalthohmfeld	31
Leinefelde – Worbis OT Kirchohmfeld	33
Leinefelde – Worbis OT Wintzingerode	35
Leinefelde – Worbis OT Bodenstein	46
Neustadt	33
Neustadt OT Neubleicherode	31
Niederorschel	39
Niederorschel OT Oberorschel	49
Niederorschel OT Rüdigershagen	34
Silkerode	31
Steinrode OT Epschenrode	43
Steinrode OT Werningerode	33
Stöckey	32
Vollenborn	32
Weißborn-Lüderode	37
Weißborn-Lüderode OT Gerode	37
Zwinge	34

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die vorstehend aufgeführten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder nur untergeordnet bebaubar oder untergeordnet gewerblich nutzbar sind | 1,0. |
| 2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,0. |
| 3. für jedes weitere Vollgeschosß erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,5. |

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl festsetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet;
3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;
4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach Ziffer 1 bis 3 ermittelte Zahl,
5. soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,00 m haben.

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

- | | |
|---|--------|
| 1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) | 2,11 € |
| 2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) | 0,45 € |

je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Vorauszahlung, Verrattung und Stundung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ kann nach Maßgabe des Baufortschritts Vorauszahlungen auf den Gesamtbeitrag bzw. die Teilbeiträge in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitrags- bzw. Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Für die Fälligkeit gilt § 8 Satz 2 entsprechend.
- (2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG und bereits gezahlte Beiträge, die auf Antrag unverzinst zurückgezahlt werden, zinslos gestundet.

§ 10 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem WAZ Eichsfelder Kessel und dem Beitragspflichtigen.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS), der nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

- (1) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - Auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2009

Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.